

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3122/78 DER KOMMISSION**vom 29. Dezember 1978****zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über besondere Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 5,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses, in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 wird für in der Gemeinschaft geerntete und zur Futtermittelherstellung verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen eine Beihilfe gewährt, wenn der Durchschnittspreis des Weltmarktes für Sojabohnenkuchen unter dem Auslösungspreis liegt. Diese Beihilfe beträgt 45 v. H. der Differenz zwischen beiden Preisen.

Der Schwellenpreis für die Auslosung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen für das Wirtschaftsjahr 1978/79 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1120/78 des Rates vom 22. Mai 1978 ⁽²⁾ festgesetzt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 des Rates vom 19. Juni 1978 zum Erlaß von Grundregeln betreffend die besonderen Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen ⁽³⁾ muß der durchschnittliche Weltmarktpreis für Sojabohnen unter Zugrundlegung der günstigsten tatsächlichen Ankaufsmöglichkeiten unter Ausschluß derjenigen Angebote und Notierungen ermittelt werden, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können. Es müssen alle Angebote auf dem Weltmarkt sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt werden. Es dürfen jedoch nur die günstigsten Angebote und Notierungen für innerhalb von dreißig Tagen nach dem Feststellungszeitpunkt durchzuführende Lieferungen zugrunde gelegt werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3075/78 der Kommission vom 20. Dezember 1978 über Durchführungsbestimmungen zu den besonderen Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen ⁽⁴⁾ ist der Durchschnittspreis je 100 kg für Sojabohnen in loser Schüttung der

in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1120/78 festgelegten Standardqualität bei Lieferung nach Rotterdam festzusetzen. Er muß dem arithmetischen Mittel der in den fünf Werktagen vor dem Tag der Ermittlung festgestellten Angebote und Notierungen entsprechen.

Bei den Angeboten und Notierungen, die vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, müssen die erforderlichen Anpassungen, insbesondere diejenigen, die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3075/78 vorgesehen sind, vorgenommen werden.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3075/78 muß dieser Preis, falls für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Sojabohnenkuchen kein Angebot und keine Notierung zugrunde gelegt werden können, anhand der Angebote und Notierungen für durch Verarbeitung von Sojabohnen in der Gemeinschaft erhaltenen Sojabohnenkuchen ermittelt werden. In diesem Fall müssen die günstigsten Notierungen und Angebote

- für Sojabohnenkuchen in loser Schüttung aus der Verarbeitung der Sojabohnen in der Gemeinschaft bei Lieferung nach Rotterdam,
- für die übrigen auf dem Weltmarkt angebotenen Ölkuchen gegebenenfalls mit Rücksicht auf den Weltunterschied zwischen diesen Ölkuchen und Sojabohnenkuchen berichtigt,

berücksichtigt werden.

Um ein normales Funktionieren der Beihilferegulierung zu ermöglichen, sollte im Rahmen der Beihilfeberechnung

- für die Währungen, die untereinander in einem jeweiligen Abstand im Kassageschäft von höchstens 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungskurs auf Grundlage ihrer tatsächlichen Parität,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs auf Grundlage des arithmetischen Mittels des Wechselkurses im Kassageschäft für jede dieser Währungen, der innerhalb eines festgelegten Zeitraums gegenüber den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Gemeinschaftswährungen festgestellt wird,

zugrunde gelegt werden.

Die Beihilfe ist so oft, wie dies die Marktlage erfordert, sowie in einer Weise festzusetzen, daß sie mindestens einmal monatlich angewandt wird —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1978, S. 9.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 2

Artikel 1

Der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 genannte Beihilfebetrag wird auf 6,018 RE/100 kg festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident
